Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 14 BBPlG (Röhrsdorf – Weida – Remptendorf),

Abschnitt 1 (Weida - Remptendorf)

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung 6

2 Allgemeine Anforderungen/Festlegungen 6

2.1 Vorschlagstrassenkorridor 7

2.2 Alternativen 7

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik 7

3 Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS) 8

3.1 Rechtliche Grundlagen und methodische Festlegungen 8

3.2 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der RVS 8

3.2.1 Datengrundlagen 8

3.2.1.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne 9

3.2.1.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen 9

3.2.2 Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens 10

3.2.3 Differenzierung des Untersuchungsraums 10

3.2.4 Betrachtungsrelevante raumordnerische Kategorien und Unterkategorien 10

3.2.5 Bestandserhebung der Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum 10

3.2.6 Ermittlung des Konfliktpotenzials 11

3.2.7 Konformitätsprüfung 11

3.2.8 Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen 11

3.2.9 Vergleich von Trassenkorridoren in der Raumverträglichkeitsstudie 11

4 Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte 12

4.1 Strategische Umweltprüfung (SUP) 12

4.1.1 Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke 12

4.1.2 Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 14f und 14g UVPG 12

4.1.2.1 Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung 12

4.1.2.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Bundesfachplanung sowie Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen 13

4.1.2.3 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 14

4.1.2.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen 14

4.1.2.5 Entwurf der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen 15

4.1.2.6 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 15

4.1.3 Schutzgutbezogene Festlegung gem. der Anforderungen nach §14g UVPG 15

4.1.3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit 15

4.1.3.1.1 Untersuchungsraum 16

4.1.3.1.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 16

4.1.3.1.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG 16

4.1.3.1.4 Datengrundlagen 16

4.1.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt 16

4.1.3.2.1 Untersuchungsraum 16

4.1.3.2.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 17

4.1.3.2.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG 17

4.1.3.2.4 Datengrundlagen 17

4.1.3.3 Boden 17

4.1.3.3.1 Untersuchungsraum 17

4.1.3.3.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 17

4.1.3.3.3 Datengrundlagen 18

4.1.3.4 Wasser 18

4.1.3.4.1 Untersuchungsraum 18

4.1.3.4.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 18

4.1.3.4.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG 18

4.1.3.4.4 Datengrundlagen 19

4.1.3.5 Luft und Klima 19
4.1.3.5.1 Untersuchungsraum 19
4.1.3.5.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 19
4.1.3.6 Landschaft 19
4.1.3.6.1 Untersuchungsraum 19
4.1.3.6.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 19
4.1.3.6.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG 19
4.1.3.6.4 Datengrundlagen 20
4.1.3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter 20
4.1.3.7.1 Untersuchungsraum 20
4.1.3.7.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme 20
4.1.3.7.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG 21
4.1.3.7.4 Datengrundlagen 21
4.1.3.8 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. 21
4.2 Untersuchung zu Natura 2000 Verträglichkeit 21
4.3 Vorprüfung zum Artenschutz 22
4.3.1 Prüfgegenstand, Ablauf und Inhalt der Prüfung 22
4.3.1.1 Auswahl der in der BFP „prüfrelevanten Arten“ aus der Gesamtheit der planungsrelevanten Arten 23
4.3.1.2 Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum 24
Wasservogelzählung in Thüringen Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF) 25
4.3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 25
4.3.1.4 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 25
4.3.2 Datengrundlagen 25
4.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung 26
5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen 26

6 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich 27

1 Vorbemerkung

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG müssen folgende Beiträge erstellt und eingereicht werden:

1. Raumverträglichkeitsstudie
2. Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung
3. Natura 2000 - Untersuchung
4. Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
5. Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung
6. Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
7. Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich

In den nachfolgenden Kapiteln werden die Anforderungen an diese Unterlagen dargelegt. Die dort zitierten Fundstellen beziehen sich auf die entsprechenden Kapitel und Seitenzahlen des Antrags der Vorhabenträgerin nach § 6 NABEG vom 26. September 2016 für den Abschnitt Weida – Remptendorf (Antrag).

2 Allgemeine Anforderungen/Festlegungen

Den gutachterlichen Einschätzungen sind die jeweils besten zur Verfügung stehenden Daten zugrunde zu legen. Die Quellenangaben der Fach- und Grundlagendaten sind in einem zentralen Quellenverzeichnis aufzuführen. Die den Karten zugrundeliegenden originären und verarbeiteten Geodaten sind im Shapefile-Format zu übermitteln. Die Karten sowie die Unterlagen nach § 8 NABEG sind auch in digitaler Form einzureichen. Das Datum der Erhebung beziehungsweise der Stand der Geodaten muss ersichtlich sein. Verwendete Quellen, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie der Umgang mit diesbezüglich erlangten Hinweisen sind in den Unterlagen nach § 8 NABEG zu dokumentieren.

Soweit Unterlagen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten, sind diese zu kennzeichnen (§ 8 S. 3 NABEG). Darüber hinaus sind die Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten (§ 8 S. 4 NABEG).

Den Unterlagen ist außerdem eine Erläuterung beizufügen, auf Grundlage derer Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (§ 8 S. 5 NABEG). Die Darstellung der Unterlagen muss entsprechend ausführlich, allgemeinverständlich und möglichst barrierefrei sein.

2.1 Vorschlagstrassenkorridor

Der im Antrag dargestellte Vorschlagstrassenkorridor umfasst die Segmente 32, 33, 34 und 38 (siehe Kapitel 3.4.3.2, Seite 279). Diese sind insofern als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG zu behandeln.

2.2 Alternativen

Die zu untersuchenden Alternativen umfassen die Trassenkorridorsegmente 30 und 31 sowie die Trassenkorridorsegmente 36 und 37 gemäß Kapitel 3.4.3.2 (Seite 279) des Antrags.

Die folgenden Festlegungen beziehen sich auf die Untersuchung des Vorschlagstrassenkorridors sowie der genannten Alternativen gleichermaßen und mit gleicher Prüftiefe.

Im Falle einer Abschichtung beziehungsweise des Zurückstellens einer Alternative hat die Vorhabenträgerin die Bundesnetzagentur hiervon unter Mitteilung der maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten. Dies gilt auch, wenn bei einer der genannten Alternativen von einer vollumfänglichen Prüfung und Darstellung abgesehen werden soll.

2.3 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik

Die Vorhabenträgerin kann bei ihren Untersuchungen freiwillig über die vorliegenden inhaltlichen Festlegungen hinausgehen. Abweichungen von den räumlichen Festlegungen bedürfen in jedem Fall einer umgehenden Unterrichtung der Bundesnetzagentur.

Für die durchzuführende Abgrenzung der unter Ziffer 1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten Inhalte, ist die im Kapitel 4.1.1 (Seite 283) des Antrags dargelegte Vorgehensweise anzuwenden.

Entsprechend der Darstellung in Kapitel 4.1.2 (Seite 283) des Antrags stellt grundsätzlich der Trassenkorridor den Untersuchungsgegenstand dar. Soweit die in den nachfolgenden Ziffern festgelegten Untersuchungsräume über den Trassenkorridor hinausreichen, sind auch diese zu untersuchen.

Annahmen zu technischen Ausführungen bzw. der Bauphase haben nur insoweit zu erfolgen, als dies im vorliegenden Verfahrensstadium für die Betrachtung der Zulassungsfähigkeit, die Ermittlung der Raumverträglichkeit, der Umweltverträglichkeit und den Vergleich der Trassenkorridore untereinander geboten ist. Der Vergleich der Trassenkorridoralternativen hat auf Basis dieser getroffenen Annahmen zu technischen Ausführungen zu erfolgen.

Werden Querungsoptionen oder gemäß den Ausführungen in Kapitel 4.1.2 des Antrags die potenzielle Trassenachse z.B. zur Bewertung von Riegeln und Engstellen als methodisches

Hilfsmittel angewendet, so sind bei der Raumverträglichkeitsstudie, den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange sowie den Unterlagen zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange jeweils dieselben Querungsoptionen bzw. dieselbe potenzielle Trassenachse zu verwenden. Die Erwägungen und Kriterien für die Herleitung der Querungsoptionen bzw. der potenziellen Trassenachse sind dann zu erläutern.

Im Übrigen sind die weiteren in Kapitel 4.1.2 des Antrags dargelegten methodischen Vorgehensweisen anzuwenden, sofern im Folgenden nichts anderes festgelegt wird. Bei der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist darzulegen, inwieweit die offensichtlich nicht für eine Trassierung zur Verfügung stehenden Bereiche gesondert betrachtet werden.

Konkretisierend zum Antrag sind insbesondere auch die Bereiche mit eingeschränkter Planungsfreiheit darzulegen und in den Vergleich mit einzustellen, in denen voraussichtlich nur eine oder nur wenige Trassierungen möglich sind.

Des Weiteren sind die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, auf denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als voraussichtlich unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist.

3 Festlegungen zur Raumverträglichkeitsstudie (RVS)

3.1 Rechtliche Grundlagen und methodische Festlegungen

Für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind die in Kapitel 4.2.1 (Seite 286 ff.) des Antrags dargelegten rechtlichen Grundlagen und die darauf basierenden Pläne und Programme heranzuziehen. Die in Kapitel 4.2.4 (Seite 291ff.) des Antrags vorgeschlagene Methode der RVS ist vorbehaltlich der in den folgenden Kapiteln dargelegten Anpassungen grundsätzlich anzuwenden.

3.2 Untersuchungsumfang und Detaillierungsgrad der RVS

Es ist eine abschließende Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung anzustreben.

3.2.1 Datengrundlagen

Es ist sicherzustellen, dass bei der Verwendung analoger oder digitaler Daten die in Kapitel 4.2.3 des Antrags benannten Planwerke in der jeweils aktuell gültigen Fassung verwendet werden. Es ist außerdem sicherzustellen, dass bei der Verwendung digitaler Daten die in

Kapitel 3.3.1.1 des Antrags benannten Planwerke in der aktuell gültigen Fassung hinzugezogen werden.

Grundsätzlich umfasst der Katalog der Datengrundlagen die im Antrag in Kapitel 4.2.3 (Tabelle 28) dargestellten Plan- und Kartenwerke. Ergänzend hierzu sind Daten aus folgenden Quellen heranzuziehen:

1. Regionales Entwicklungskonzept (REK) Thüringer Meer
2. Regionalentwicklungsmaßnahme Talsperre Zeulenroda
3. Geoportal Thüringen des Landesamts für Vermessung und Geoinformation

3.2.1.1 Maßgebliche Planungsregionen und Pläne

Die im Antrag in Kapitel 4.2.1.1 (Tabelle 25 und Tabelle 26) aufgeführten Pläne sind der RVS zu Grunde zu legen und in der jeweils gültigen Fassung inklusive deren Änderungen, Fortschreibungen und ergänzender sachlicher und räumlicher Teilpläne zu betrachten.

3.2.1.2 Sonstige Erfordernisse der Raumordnung, andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen

Die nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG benannten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind in der Planung zu berücksichtigen. Zu diesen sonstigen Erfordernissen zählen die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung, sofern diese als hinreichend verfestigte Planung anzusehen sind. Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine erste Offenlage der Planungen erfolgt ist.

Der Regionalplan Ostthüringen (Änderungsverfahren zum Abschnitt 3.2.2 Vorranggebiete Windenergie) ist somit in seiner aktuellen Entwurfsfassung als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen und die darin ausgewiesenen Ziele sind wie Grundsätze der Raumordnung zu behandeln. Sollte der sachliche Teilbereich des Regionalplans bis zur Einreichung der Unterlagen nach § 8 NABEG bereits rechtliche Wirksamkeit erlangt haben, sind die dort enthaltenen Ziele der Raumordnung durch die Vorhabenträgerin bei der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG entsprechend zu beachten.

Darüber hinaus sind die Ergebnisse landesplanerischer Verfahren z.B. Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden zu berücksichtigen, soweit sie für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sein können. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das landesplanerische Verfahren zur B175 Ortsumfahrung (OU) Frießnitz/ Burkersdorf/ Großebersdorf zu betrachten.

Die Untersuchung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen, die für den Verlauf eines Trassenkorridors relevant sein können, hat ebenfalls in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Behörden innerhalb der RVS zu erfolgen.

3.2.2 Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens sind von der Vorhabenträgerin zu identifizieren und zu benennen. Dies betrifft insbesondere die Auswirkungen, die Beeinträchtigungen der Funktionalität und/oder Nutzung von Raumordnungsgebieten, Konflikte mit textlichen Festlegungen oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erwarten lassen.

3.2.3 Differenzierung des Untersuchungsraums

Der Untersuchungsraum für die RVS umfasst grundsätzlich den Bereich des Trassenkorridors zuzüglich beidseitig 100m, um Schwierigkeiten bei der Erfassung zu betrachtender Erfordernisse der Raumordnung aufgrund der regionalplanerischen Unschärfe zu begegnen. Insbesondere bei den folgenden Festlegungen ist eine weitere, einzelfallbezogene Aufweitung des Untersuchungsraums über den Trassenkorridor hinaus zu prüfen:

1. Regional bedeutsamer Tourismusort (Ziel)
2. Regional bedeutsamer Flugplatz (Ziel)
3. Vorranggebiete Siedlungszäsuren, insbesondere Schutz der Naherholungsfunktion
4. Vorranggebiete Freiraumsicherung, insbesondere Zielstellungen KI und K
5. Kulturerbestandort von internationaler, nationaler und thüringenweiter Bedeutung mit sehr weitreichender Raumwirkung (LEP 1.2.3 Z)
    a. Nr. 8 Burgk (Schloss mit Park)
    b. Nr. 27 Schleiz (Bergkirche)
    c. Nr. 33 Weida (Osterburg)

3.2.4 Betrachtungsrelevante raumordnerische Kategorien und Unterkategorien

Ausgehend von den Darlegungen in Kapitel 4.2.4.1 (Seite 292ff.) des Antrags ist zu begründen, wenn innerhalb des Untersuchungsraums vorliegende Erfordernisse der Raumordnung von der Betrachtung im Rahmen der RVS ausgeschlossen werden sollen.

3.2.5 Bestandserhebung der Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum

Die Einschätzung des allgemeinen Restriktionsniveaus gemäß Kapitel 4.2.4.3 (Seite 294 ff.) des Antrags ist in der RVS für die Kategorien und Unterkategorien der Raumordnung auf Basis der in Ziffer 3.3.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten Pläne und Programme vorzunehmen und tabellarisch zu dokumentieren. Die Pflicht zur Ermittlung umfasst auch

textliche Ziele der Raumordnung aus den in Ziffer 3.3.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens genannten Plänen und Programmen.

3.2.6 Ermittlung des Konfliktpotenzials

Die Herleitung des Konfliktpotenzials ist gemäß Kapitel 4.2.4.5 (Seite 296 ff.) des Antrags für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen, inklusive der zeichnerisch oder räumlich konkretisierten sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Bei der Bestimmung des spezifischen Restriktionsniveaus sind insbesondere die textlich formulierten Handlungs- und Unterlassungspflichten heranzuziehen sowie Begründungen und Ausnahmeregelungen zu betrachten. Dabei ist darauf zu achten, dass bei Zielen der Raumordnung für das Restriktionsniveau keine geringere Klassifizierung geplanter gegenüber jeweils bestehender Raumnutzung vorgenommen werden darf.

Im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials gemäß Tabelle 30 (Seite 299) des Antrags ist im Falle einer noch bestehenden Unklarheit über die Ausbauklasse diejenige Klasse zu wählen, die von den grundsätzlich in Frage kommenden Ausbauformen die größten potenziellen Auswirkungen erwarten lässt („Worst-Case-Betrachtung“).

3.2.7 Konformitätsprüfung

Bei der Bearbeitung der Konformitätsprüfung gemäß Kapitel 4.2.4.6 (Seite 299 f.) darf eine Änderung der Bewertung der Konformität gegenüber dem ermittelten Konfliktpotenzial nur vorgenommen werden, wenn beispielsweise eindeutig belegbar die Lage des Trassenkorridors (z.B. randlich) zu einer Konfliktminderung beitragen kann bzw. konfliktmindernde technische Maßnahmen vorliegen. Diese sind detailliert zu beschreiben und dürfen nicht pauschaliert in die Bewertung einfließen. Sie dürfen zudem nicht bereits im Zuge der Ermittlung des Konfliktpotenzials (vgl. Ziffer 3.3.7 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) einbezogen worden sein.

3.2.8 Prüfung anderer raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen

Beim Vorgehen gemäß Kapitel 4.2.4.7 (Seite 300) des Antrags sind bei den jeweils zuständigen Behörden Auskünfte über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Untersuchungsraum einzuholen, um die Erforderlichkeit einer Prüfung der Vereinbarkeit konkurrierender Planungen abzustimmen.

3.2.9 Vergleich von Trassenkorridoren in der Raumverträglichkeitsstudie

Die in Kapitel 4.2.4.8 (Seite 301) des Antrags dargelegte Vergleichssystematik ist anzuwenden. In die Betrachtung sind die Ergebnisse der Prüfung der Vereinbarkeit mit anderen Planungen

und Maßnahmen und den sonstigen Belangen einzubeziehen. Für alle betrachteten Trassenkorridore sind die ermittelten, maßgeblichen raumordnerischen Konflikte explizit zu benennen.

Das Ergebnis des Vergleichs der Trassenkorridore im Rahmen der RVS ist in die in Ziffer 6 des vorliegenden Untersuchungsrahmens dargestellte Gesamtbetrachtung und den Alternativenvergleich einzubeziehen.

4 Umfang und Detaillierungsgrad für die erforderlichen Angaben zur Untersuchung der Umweltaspekte

4.1 Strategische Umweltprüfung (SUP)

4.1.1 Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelwerke

Auf Basis der in Kapitel 4.1 und 4.3 (Seiten S. 282 f. und 303) des Antrags enthaltenen Ausführungen sind mindestens die in Tabelle 6 (Seiten 150 ff.) des Antrags aufgelisteten rechtlichen Grundlagen – soweit diese hier einschlägig sind – als Ziele des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin hat hierzu im Einzelnen und über die Ausführungen im Kapitel 4.1.2 (Seite 283 f.) hinausgehend darzustellen, auf welche Art und Weise dies erfolgen soll. Der hinsichtlich des Schutzguts Mensch in Kapitel 4.3.1.4 (Tabelle 36, Seite 316) des Antrags enthaltene Ansatz zur Operationalisierung ist bei allen Schutzgütern entsprechend anzuwenden. Dabei sind für Belange des zwingenden Rechts (z.B. Einhaltung von Grenzwerten) getrennte Kriterien für die Betrachtung der Zulässigkeit einerseits und die Ermittlung der Erheblichkeit andererseits abzuleiten.

Auf Basis der zu Beginn des Kapitels 4 (Seite 282) des Antrags aufgeführten Auflistung sind alle dem Umweltbericht zugrunde zu legenden fachlichen Regelwerke sowie deren Operationalisierung nachvollziehbar begründet darzustellen. Die Terminologie des Entwurfs des Umweltberichts hat sich an der Terminologie des UVPG zu orientieren.

4.1.2 Schutzgutübergreifende Festlegungen nach §§ 14f und 14g UVPG

4.1.2.1 Abschichtung und methodisches Vorgehen im Rahmen der Umweltprüfung

Die vorgenommene Abschichtung (Umfang und Detaillierungsgrad) ist je Schutzgut darzustellen und zu begründen. Dabei ist darzulegen, ob die Belange auf der jeweiligen Planungsstufe optimal geprüft werden können und ob sich die Konflikte in dieser Ebene sachgerecht bewältigen lassen.

Für die in Kapitel 4.3.1.3 (Tabelle 35, Seiten 311 ff.) des Antrags mit „n“ gekennzeichneten potenziellen Umweltauswirkungen sind, anders als in Kapitel 4.3.1.3 (Tabelle 35, Seite 311) des Antrags dargestellt, gleichfalls die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf Basis der Merkmale der Umwelt zumindest halbquantitativ bzw. qualitativ zu beschreiben und zu bewerten. Dabei soll der Schwerpunkt der Betrachtungen auf den in Tabelle 35 mit „BFP“ gekennzeichneten potenziellen Umweltauswirkungen liegen.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kap. 4.3.1.2 (Seiten 308) des Antrags zum Detaillierungsgrad der Untersuchung in besonderen Einzelfällen (z. B. in Engstellen) sind nicht nur die Zulässigkeit eines späteren möglichen Trassenverlaufs, sondern auch die Umweltauswirkungen und deren voraussichtliche Erheblichkeit zu betrachten.

Für die Quantifizierung von Umweltauswirkungen sind gegebenenfalls technische Annahmen zu treffen und entsprechend darzustellen (vgl. Ziffer 2.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn hierdurch die Zulässigkeit erreicht oder die Erheblichkeit von Umweltauswirkungen vermieden wird (vgl. Ziffer 4.1.2.8 des Untersuchungsrahmens). Dies betrifft auch den Rückbau der Bestandsleitung, sofern ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum Ersatzneubau gegeben ist.

In die Ermittlung der Umweltauswirkungen sind auch Provisorien einzubeziehen, soweit aus dem Provisorium selbst oder in Summe mit der Bestandsleitung und dem Ersatzneubau voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen entstehen können.

Für die im GIS nicht flächenhaft darstellbaren Merkmale der Umwelt ist die in Kapitel 4.3.1.4 (Seite 317) des Antrags gewählte Methodik zur Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit den notwendigen Modifizierungen ebenfalls anzuwenden.

Potenzielle Trassenachsen sind zumindest dort anzugeben, wo es zur Beschreibung und Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlich ist, also beispielsweise in Engstellen, bei der Querung von Riegeln oder bei Annahmen zur Minderung voraussichtlicher Umweltauswirkungen durch parallelen oder achsgleichen Ersatzneubau.

4.1.2.2 Inhalt und wichtigste Ziele der Bundesfachplanung sowie Beziehung zu anderen relevanten Plänen und Programmen

Auf Basis der in Kapitel 4.3.1.1 (Seiten 304 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen hat der Entwurf des Umweltberichts auf alle räumlich und sachlich relevanten Pläne und Programme einzugehen und ihre vertikalen und/oder horizontalen Beziehungen zum Vorhaben zu untersuchen. Dies betrifft insbesondere Vorbelastungen und besondere Empfindlichkeiten, die aus anderen Plänen und Programmen resultieren.

4.1.2.3 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

In Konkretisierung zu den gemäß Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 323 ff.) des Antrags zu berücksichtigenden Sachverhalten sind die Merkmale der Umwelt, der derzeitige Umweltzustand, einschließlich dessen voraussichtlicher Entwicklung sowie die bedeutsamen Umweltprobleme darzulegen.

Für die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands ist ergänzend zu Kapitel 4.3.1.1 Nr. 3 (Seite 305) des Antrags zu berücksichtigen, dass als Prognosehorizont für die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Plans das geplante Datum der Errichtung des Vorhabens zugrunde zu legen ist. Weiterhin sind hier verfestigte Planungen unabhängig von der Planungsebene zu berücksichtigen, sofern sie in räumlichem und sachlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen.

4.1.2.4 Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Der Prüfungsmaßstab der Erheblichkeit ist nachvollziehbar aus den anwendbaren rechtlichen Grundlagen und fachlichen Regelwerken (vgl. Ziff. 4.1.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) abzuleiten. Dabei ist jede potenzielle Umweltauswirkung in den Entwurf des Umweltberichts aufzunehmen und insbesondere die Nichterheblichkeit der voraussichtlichen Umweltauswirkungen jeweils zumindest kurz zu begründen.

Die Herleitung der Bedeutung der konkreten Schutzgutausprägung ist jeweils nachvollziehbar darzustellen. Dabei ist die Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben aus den Wirkfaktoren und den jeweiligen raumkonkreten Ausprägungen des Gebietes bzw. von Gebietsteilen herzuleiten.

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.1.4 (Seite 317) des Antrags ist zur späteren Begründung der Nichterheblichkeit auch in Einzelfällen für die Bedeutungsklassen „mittel“ eine Einzelfallbetrachtung unter Berücksichtigung der konkreten Situation durchzuführen. Die Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen hat für jedes Gebiet bzw. die nicht im GIS darstellbaren Sachverhalte einzeln zu erfolgen.

Die in Kapitel 4.3.1.4, Abbildung 50 (Seite 319) des Antrags dargestellte pauschale Ermittlung des Konfliktpotenzials ist um eine raum- und wirkungskonkrete Betrachtung zu ergänzen, ob und in welchem Umfang die Bündelung mindernd oder verstärkend wirkt.

Insbesondere um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen betroffen werden können, müssen die Umweltauswirkungen angemessen kartografisch dargestellt sowie textlich und tabellarisch hinreichend konkret erläutert werden.

4.1.2.5 Entwurf der Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen

Über das von der Vorhabenträgerin im Kapitel 4.3.1.4 (Seiten 314 ff.) des Antrags dargestellte methodische Vorgehen zur Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen hinaus, muss aus der Bewertung erkennbar hervorgehen, welche Umweltziele durch die schutzgutbezogenen Auswirkungen betroffen sind und inwieweit sie deren Verwirklichung entgegenstehen oder sie beeinträchtigen.

4.1.2.6 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und Ausgleich der voraussichtlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich voraussichtlich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen sind wie folgt getrennt darzustellen:

1. Maßnahmen, die projektimmanent für die Zulässigkeit erforderlich sind,
2. Maßnahmen , die angenommen werden um voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. deren Erheblichkeit zu mindern.

Dabei sind mindestens die in Anlage A 3.1 des Antrags dargestellten und mit „V“ bezeichneten projektimmanenten Maßnahmen sowie der Rückbau der Bestandsleitung diesen Kategorien zuzuordnen. Es ist zu beachten, dass die Maßnahmen und insbesondere der Rückbau nicht pauschal als Verhinderungs-, und Verringerungsmaßnahme angenommen werden können, da sie je nach Örtlichkeit nicht wirksam sind oder ihrerseits erhebliche Umweltauswirkungen nach sich ziehen können.

Bei der Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind alle in Betracht kommenden Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen mit konkretem Vorhaben- und Raumbezug angemessen in die Untersuchung einzubeziehen und zu beschreiben. Dies beinhaltet eine Darlegung der einzelfallspezifischen Umsetzbarkeit sowie eine Wirkungsprognose der jeweiligen Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahme.

4.1.3 Schutzgutbezogene Festlegung gem. der Anforderungen nach §14g UVPG

4.1.3.1 Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Im Hinblick auf die Abgrenzung gegenüber anderen Schutzgütern ist die siedlungsnahe Erholung unter dem Schutzgut Mensch und die landschaftsgebundene Erholung unter dem Schutzgut Landschaft zu betrachten. Eventuelle wirtschaftliche Belange sind unter dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter bzw. unter sonstigen öffentlichen und privaten Belangen (Ziffer 5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) zu betrachten.

4.1.3.1.1 Untersuchungsraum

Die im Kapitel 4.3.1.5 (Seite 320) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

4.1.3.1.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 316) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 323ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

4.1.3.1.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Ergänzend zu den im Kapitel 4.3.1.4 (Tabelle 36, Seite 316) des Antrags enthaltenen Ausführungen ist darzustellen, inwiefern erhebliche Umweltauswirkungen unterhalb der Grenzwerte bzw. Immissionsrichtwerte außerhalb der Kriterien K2 und K3 vorliegen.

4.1.3.1.4 Datengrundlagen

Die für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlichen Daten sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie den im Kapitel 4.3.1.5 (Seite 327) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

Ergänzend zu den im Kapitel 4.3.1.5 (Seite 327) des Antrags dargestellten Datengrundlagen ist in den Engstellen mit Siedlungsbezug die Lage von Immissionsorten durch Begehungen vor Ort zu erfassen und zu dokumentieren. Dabei sind auch die Daten der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung (Ziffer 4.4 des vorliegenden Untersuchungsrahmens) zu berücksichtigen.

4.1.3.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.1.3.2.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 37, Seiten 322 f.) des Antrags genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

Ergänzend ist in Waldgebieten zu prüfen, inwieweit sich bei Schneisenaufhieb Sturmwürfe und –brüche, Befall durch forstliche Schadinsekten oder Sonnenbrand auf benachbarte Flächen auswirken. Soweit dies der Fall ist, sind diese Effekte im Trassenkorridor und in einem Bereich von 100m um die potentiellen Bündelungsoptionen darzustellen.

4.1.3.2.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 316) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 323 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

4.1.3.2.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Zur Ermittlung der spezifischen Empfindlichkeit sind die jeweiligen Schutzgebietsausweisungen hinsichtlich ihrer Schutzziele sowie ihrer spezifischen Ge- und Verbote auszuwerten.

4.1.3.2.4 Datengrundlagen

Es sind die Ergebnisse aus der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sowie aus der Natura 2000-Betrachtung zu berücksichtigen.

Die Daten zur Realnutzung gemäß Kapitel 4.3.1.5 (Seite 324) des Antrags sind zur Differenzierung der empfindlichen Bereiche der im genannten Kapitel aufgeführten Schutzgebiete auszuwerten.

Für den Bereich des Tals der Sormitz ist zu prüfen inwieweit hier Biotope nach § 18 des Thüringer Naturschutzgesetzes durch das Vorhaben betroffen sein können.

Zu den auf Seite 325 des Antrags dargestellten Kartierungen wird auf die Anmerkungen in Ziffer 4.3.2.3 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

4.1.3.3 Boden

4.1.3.3.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 37, Seite 323) des Antrags genannten Untersuchungsräume für das Schutzgut Boden sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Die weiteren Maßnahmen zum Bodenschutz (z.B. Rückbau, bodenkundliche Baubegleitung) sind konkret zu benennen.

4.1.3.3.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 316) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 323ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die Wirkgrößen gemäß Kapitel 4.3.1.3 (Seite 312) des Antrags sind - soweit quantitativ nicht darstellbar - qualitativ zu beschreiben und in ihren wahrscheinlichen räumlichen Reichweiten darzustellen. Speziell für verdichtungsempfindliche und erosionsempfindliche Böden sind qualitative Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen erforderlich.

Im Rahmen der Untersuchung des Schutzguts Boden haben auch ebenengerecht zumindest überschlägig Angaben zur Flächeninanspruchnahme zu erfolgen. Hierbei ist zwischen temporärer und dauerhafter Flächeninanspruchnahme zu unterscheiden.

4.1.3.3.3 Datengrundlagen

Im Zusammenhang mit der Vermeidung von schädlichen Bodenveränderungen sind zusätzlich Altlastenflächen aus Bestandsdaten darzustellen. Zur Erfassung, Analyse und Bewertung sind skalierbare Kriterien für die Empfindlichkeit (z.B. Verdichtungsempfindlichkeit, Erosionsempfindlichkeit) und für die Schutzwürdigkeit (z.B. Bodenfunktionen) heranzuziehen.

4.1.3.4 Wasser

4.1.3.4.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 37, Seite 323) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Der Untersuchungsraum ist in Einzelfällen auszudehnen. Dies ist insbesondere dann erforderlich, wenn innerhalb des Untersuchungsraums voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen prognostiziert werden und sich diese aufgrund der Fließverhältnisse auch auf Bereiche außerhalb des Untersuchungsraums ausdehnen können. Gleiches gilt, wenn an den Trassenkorridor Schutzgutausprägungen mit besonders hoher Empfindlichkeit angrenzen (z.B. Gebiete nach Anlage 2 Nummer 2.3 UVPG.)

4.1.3.4.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 316) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 323 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Ergänzend ist zu prüfen, inwiefern Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 WHG oder Gebiete, in denen Umweltqualitätsnormen der EU überschritten sind, vorliegen.

4.1.3.4.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Sind Gebiete mit wasserrechtlichen Einschränkungen betroffen, bei denen die Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen nur im Ausnahmefall zulässig ist, sind diese einzeln aufzulisten und eine Prognose über die Zulässigkeit zu erstellen. Die entsprechenden Ergebnisse sind bei der Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

4.1.3.4.4 Datengrundlagen

Die für die Beschreibung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen erforderlichen Daten sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.2 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie der in Kapitel 4.3.1.5 (Seite 327) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Ergänzend dazu sind das Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016 bis 2021 und das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz 2016 bis 2021 sowie die vorliegenden Umweltberichte der räumlich und sachlich betroffenen Pläne und Programme auszuwerten.

4.1.3.5 Luft und Klima

4.1.3.5.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 37, Seite 323) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

4.1.3.5.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.4 (Seite 316) und im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 323 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Die lokalklimatischen Veränderungen im Bereich von Waldquerungen sind in ihren Grundzügen zu betrachten.

4.1.3.6 Landschaft

4.1.3.6.1 Untersuchungsraum

Die Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 37, Seite 322) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen.

4.1.3.6.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 323 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen.

4.1.3.6.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Bei der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung des Landschaftsbildes hinsichtlich der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes sind auch relevante Kumulationswirkungen mit anderen Planungen und Maßnahmen einzubeziehen.

4.1.3.6.4 Datengrundlagen

Die erforderlichen Informationen sind aus dem Landesentwicklungsplan Thüringen 2025 sowie aus dem Regionalplan Ostthüringen abzuleiten. Zudem sind Landschaftsbildanalysen beziehungsweise digitale Sichtbarkeitsanalysen auf Grundlage geeigneter Modellierungssysteme durchzuführen, die die voraussichtliche Masthöhe sowie sichtverschattend wirkende Raumstrukturen berücksichtigen.

Der Naturpark Thüringer Schiefergebirge/Obere Saale ist zu berücksichtigen.

4.1.3.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

4.1.3.7.1 Untersuchungsraum

Die in Kapitel 4.3.1.5 (Tabelle 37, Seiten 322 f.) des Antrags genannten Untersuchungsräume sind der Ermittlung der Umweltauswirkungen zugrunde zu legen. Sollte im Einzelfall anhand der örtlichen Begebenheiten ein abweichender Untersuchungsraum erforderlich sein, ist dieser zu begründen.

4.1.3.7.2 Merkmale der Umwelt, Umweltzustand und Umweltprobleme

Die Merkmale der Umwelt sowie relevante Umweltprobleme sind nach Maßgabe der Ziffer 4.1.2.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens sowie auf Basis der im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 323 ff.) des Antrags enthaltenen Ausführungen darzustellen. Ergänzend dazu sind insbesondere die folgenden Kulturerbestandorte mit landschaftsprägender Raumwirkung zu berücksichtigen:

1. Schloss Burgk
2. Bergkirche Schleiz
3. Osterburg Weida
4. Ev.-Luth. Pfarrkirche Pahren
5. Ev.-Luth. Patronatskirche Wenigenauma
6. Ev.-Luth. Pfarrkirche Frießnitz
7. Ev.-Luth. Veitskirche Wünschendorf
8. Prämonstratenserkloster Mildenfurth einschließlich Mühle

Außerdem sind Baudenkmale und Kulturdenkmale i.S.d. § 2 Absatz 1 ThürDSchG (insbesondere auch Denkmalensembles) in Engstellen und Riegeln unabhängig von einem bestehenden Umgebungsschutz zu prüfen.

4.1.3.7.3 Besondere schutzgutspezifische Inhalte nach § 14 g UVPG

Bei Kulturdenkmalen mit Umgebungsschutz ist zusätzlich auf Einschränkungen der Sicht- und Erlebbarkeit des Kulturdenkmals unter Berücksichtigung der entsprechenden Distanz einzugehen.

4.1.3.7.4 Datengrundlagen

Konkretisierend zu den in Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 328 f.) des Antrags aufgeführten Datengrundlagen sind des Weiteren zu berücksichtigen:

1. Denkmalpflegepläne gemäß § 3 ThürDSchG für Denkmalensembles
2. Denkmalbuch gemäß § 4 ThürDSchG

4.1.3.8 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Bei Gebieten mit geringem Flurabstand des Grundwassers sind Wechselwirkungen zum Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu betrachten.

4.2 Untersuchung zu Natura 2000 Verträglichkeit

Konkretisierend zum Kapitel 4.3.2 (S. 330-337) des Antrags zur Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird Folgendes festgelegt:

Die Vorprüfung muss zusätzlich zur Beschreibung der relevanten Wirkfaktoren auch eine überschlägige Ermittlung der Wirkintensität und maximaler Einflussbereiche bzw. Wirkräume umfassen. Die Reichweite der Wirkfaktoren ist dabei ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen.

Die Bewertung der Erheblichkeit hat anhand geeigneter naturschutzfachlicher Bewertungsmethoden zu erfolgen, die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. Die Bewertungsgrundlagen sind unter anderem den einschlägigen bundes- und landesspezifischen Standardwerken und Leitfäden zu entnehmen, wie:

1. Lambrecht und Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussbericht Juni 2007,
2. Lambrecht und Trautner (2004): Ermittlung von erheblichem Beeinträchtigungen im Rahmend er der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung – Endbericht April 2004,
3. Europäische Kommission Generaldirektion Umwelt (2001): Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete, Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Abs. 3 und 4 der Richtlinie

92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie – FFH-RL).

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass für die unter Kap. 4.3.2.4 des Antrags aufgeführten Standarddatenbögen eine neue Fassung des Jahres 2016 vorliegt, die entsprechend zu verwenden ist.

4.3 Vorprüfung zum Artenschutz

Die in Kapitel 4.3.3 (Seiten 337 ff.) des Antrags vorgeschlagene Vorgehensweise zur Artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung (ASE) ist vorbehaltlich der in den folgenden Kapiteln dargelegten Anpassungen anzuwenden.

4.3.1 Prüfgegenstand, Ablauf und Inhalt der Prüfung

Zur Nachvollziehbarkeit ist eine Prüfliste für Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu erarbeiten, die folgende Punkte enthält:

1. Abschichtungskriterien
2. (potenzielles) Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes,
3. Naturschutzfachliche Bedeutung im Funktionsgefüge des Bezugsraumes,
4. Verantwortlichkeit / Schutzstatus,
5. Erforderlicher Hauptlebensraum der Art für Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
6. Begründung (zur Dokumentation inkl. Quellenangaben),
7. Prüfvermerk (gutachterliche Empfehlung).

Die Wirkfaktoren aus Kapitel 4.3.1.3 (Seite 309) des Antrags sind hinsichtlich ihrer Relevanz für die ASE zu nennen und zu ergänzen (z.B. Verlust von Biotopen und Habitaten durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Wirkfaktoren durch die Bauphase, Wirkung von Provisorien). Voraussetzung für eine Abschichtung ist, dass Art, Reichweite und Intensität des Wirkfaktors eindeutig bestimmt bzw. valide abgeschätzt werden können. Für die übrigen Wirkfaktoren sind die Angaben bezüglich ihrer Reichweite, Intensität, Art, Dauer und ihres Umfangs zu konkretisieren oder durch pauschale Wirkbereiche und „Worst-Case“-Annahmen (z.B. maximale Baubereiche) zu operationalisieren. Der Bezug zu den jeweiligen Arten und räumlichen Situationen ist zu berücksichtigen.

Zu identifizieren sind die Arten und räumlichen Konfliktsituationen, für die ein signifikant erhöhtes, d. h. das natürliche Risiko übersteigendes Tötungsrisiko erwartet werden kann. Dabei sind auch etablierte Möglichkeiten der Konfliktminimierung zu berücksichtigen. Im Anschluss ist zusätzlich die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener

Vorbelastungen (vgl. Parameter zur Einstufung des konstellationsspezifischen Risikos für Vögel an Freileitungen) zu berücksichtigen.

Die Herleitung, welche Arten von den Vorhabenwirkungen betroffen sind, ist auf Grundlage der Aktionsräume und Mobilität der Arten aus dem Fachinformationssytem FFH-VP-Info und insbesondere unter Berücksichtigung folgender Standards abzuleiten:

1. FNN im VDE (2014): FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen, z.B. „Puffer“ für Kranich-Sammel(rast)plätze
2. LAG VSW (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 51, 2014
    a. „Mindestabstand“
    b. „Prüfbereich“
3. Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene (LLUR)

Ergänzend zu den im Antrag genannten Quellen sind für die Beurteilung der Empfindlichkeiten u. a. die folgenden Quellen zu beachten:

1. Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP-Info.de) (nach BFN 2014)
2. Vögel und Verkehrslärm (Garniel et al., 2007): Effektdistanz: Abstände der Reviere zu Straßen

4.3.1.1 Auswahl der in der BFP „prüfrelevanten Arten“ aus der Gesamtheit der planungsrelevanten Arten

Die von der Naturschutzabteilung der TLUG erstellten Arbeitshilfen zu den im Freistaat Thüringen zu beachtenden Tier- und Pflanzenarten sind zugrunde zu legen und gutachterlich zu prüfen.

Die für den Freistaat Thüringen in Artenliste 1 (Anhang-IV-Arten FFH-RL; nach EU-Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten von Thüringen[1]) aufgeführten europarechtlich geschützten

[1] Vgl. http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/artenliste_1_europarechtlich_____geschuetzten_tier_pflanzenarten_thueringen_ohne_voegel_270309.pdf

Arten (Anhang-IV-Arten) und die in Artenliste 3 (planungsrelevante Vogelarten von Thüringen[2]) aufgeführten Vogelarten sowie die Konzeption zur Erstellung der Liste 3 sind Ausgangspunkt für die Ermittlung der planungsrelevanten Arten. Sofern eine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG während der Erstellung der Unterlagen nach § 8 NABEG verabschiedet wird bzw. sich deren Verabschiedung konkret abzeichnet, ist die Artenliste zu überprüfen.

Zur Prüfung, ob Arten im Wirkbereich des Vorhabens vorkommen können, sind folgende Artensteckbriefe Thüringens hinsichtlich der Verbreitung, der Biologie und der Ökologie heranzuziehen:

1. Artensteckbriefe (Anhang-IV-Arten FFH-RL; streng geschützte Arten)[3]
2. Artensteckbriefe (Anhang-II-Arten FFH-RL)[4]

4.3.1.2 Bestandsermittlung der prüfrelevanten Arten im Untersuchungsraum

Grundsätzlich ist der im Kapitel 4.3.3.2 (Seiten 337 ff.) des Antrags verwendete Untersuchungsraum zu Grunde zu legen und artspezifisch zu konkretisieren. Die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsradien geschützter Arten sind dabei zugrunde zu legen. Für die Ermittlung der Aktionsradien sowie der untersuchungsrelevanten Bereiche sind insbesondere die folgenden Quellen ergänzend zu den im Antrag genannten zu beachten:

1. FNN im VDE (2014): FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
2. LAG VSW (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), In: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 51, 2014
3. FLADE (1994) und GARNIEL ET AL. (2010): Spezielle Empfindlichkeit der Avifauna gegenüber den von Freileitungsvorhaben ausgehenden bau- und anlagebedingten Wirkfaktoren an den Raumbedarf/ Aktionsradien sowie Fluchtdistanzen und Störradien

---

[2] Vgl. http://www.thueringen.de/imperia/md/content/tlug/abt3/2013_planungsrel_vogelarten.pdf
[3] Vgl. http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/artengruppen/index.aspx
[4] Vgl. http://www.thueringen.de/th8/tlug/umweltthemen/naturschutz/zoo_artenschutz/artenschutz/artengruppen_anhangII/index.aspx

4. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Münster, 1. Auflage
5. Kartierungen im Bereich der Haselbacher Teiche

Wasservogelzählung in Thüringen Prognose über den Eintritt der artenschutzrechtlichen Verbote (inkl. CEF)

Abhängig von der Situation ist artspezifisch in Anlehnung an die projektbedingte Mortalität von Tierarten eine überschlägige Abschätzung der zu erwartenden Individuenverluste vorzunehmen und entsprechend zu dokumentieren. Abhängig von der Situation ist dabei artspezifisch näherungsweise die Abschätzung der Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorzunehmen. Im Weiteren ist dann zu differenzieren, wie problematisch die mögliche Inanspruchnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für einzelne Arten ist. Im Zusammenhang mit der Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist schließlich auch der Aspekt der Störung mit abzuhandeln.

4.3.1.3 Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Sind Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote erforderlich, so sind diese anhand der konkreten räumlichen Situation und artbezogen für deren Konkretisierung in der Planfeststellung darzustellen (z.B. CEF und Vogelmarker). Es ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen auf Ebene der Planfeststellung auch tatsächlich realisierungsfähig sind. Die Wirksamkeit von Vogelmarkern ist artspezifisch darzulegen.

4.3.1.4 Prüfung der Voraussetzungen für eine Ausnahme § 45 Abs. 7 BNatSchG

Als Voraussetzungen für eine eventuelle Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist gegebenenfalls zu prüfen, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu erwarten ist, ob bei Anhang IV-Arten die Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands vorausgesetzt werden kann und ob zumutbare Alternativen vorliegen.

Neben den räumlichen Alternativen sind auch technische Ausführungen wie insbesondere Einebenenmasten in Betracht zu ziehen.

4.3.2 Datengrundlagen

Im Rahmen von Kartierungen sind insbesondere folgende Standards zu beachten:

1. Kartierung der Arten/Brutvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (wie z. B. SÜDBECK et al. 2005, ALBRECHT et al. 2015)
2. Kartierung von Kolonien und sonst. Ansammlungen entsprechend vorhandener Methodenstandards (z.B. Schlafplatzerfassungen)

3. Kartierung Rastvogelvorkommen entsprechend vorhandener Methodenstandards (z. B. Rastvogelzählungen)
4. Kartierung von Flugwegen insbesondere von Arten mit großen Aktionsräumen und spezifischer Habitatnutzung über Raumnutzungsanalysen (vgl. z.B: MELUR & LLUR 2013, LANGEMACH & MEYBURG 2011 oder der LAG VSW 2015)

In folgenden Bereichen ist das Vorkommen folgender Arten auf Relevanz für das Vorhaben zu prüfen und das Ergebnis in den Unterlagen darzustellen:

1. Trassenkorridor-Option Oettersdorf Nord (Nr. 61) Weißstorchbrutpaar,
2. Waldbestand Buchberg-Poser, Rotmilan und Baumfalke,
3. Überquerung der Saale bei Burgk, Wildkatze, Schwarzstorch und Uhu,

4.4 Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung

Ergänzend zu den Ausführungen in Kapitel 4.3.4 (Seite 341) des Antrags ist darzustellen und zu begründen, inwiefern die Anforderungen zur Vorsorge bereits auf der Ebene der Bundesfachplanung berücksichtigt werden.

Die Ermittlung der Immissionsorte erfolgt nach Maßgabe der Ausführungen unter Ziffer 4.1.3.1 des vorliegenden Untersuchungsrahmens. Dabei sind in der SUP und der immissionsschutzrechtlichen Ersteinschätzung die selben Immissionsorte zugrunde zu legen.

5 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Die in Kapitel 4.4 (Seiten 341 f.) des Antrags dargestellte methodische Herangehensweise ist bei der Beurteilung einer möglichen Relevanz von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen heranzuziehen. Ergänzend dazu sind auch vorhabenrelevante Belange zu untersuchen, von denen die Vorhabenträgerin im Rahmen der weiteren Planungen Kenntnis erlangt.

Durch die Vorhabenträgerin ist insbesondere zu untersuchen, ob und inwiefern Konflikte mit den gemeindlichen Planungen ausgelöst werden. Hierzu ist es erforderlich, alle an Querriegeln und Engstellen relevanten Planungen zu ermitteln.

Darüber hinaus sind die im Kapitel 4.3.1.5 (Seiten 320 ff.) des Antrags als „sonstige Sachgüter“ aufgeführten Belange als sonstige öffentliche und private Belange zu untersuchen und in den Unterlagen nach § 8 NABEG darzulegen.

Da sich ein geplanter Streckenabschnitt im Bereich der Luftverteidigungsradaranlagen GLEINA und DÖBRABERG sowie teilweise im Bereich einer Hubschraubertiefflugstrecke befindet, ist außerdem darzustellen, ob auf Ebene der Bundesfachplanung diesbezüglich bereits eine konkrete Betroffenheit festzustellen bzw. ob diese bereits auszuschließen ist.

Ferner sind die Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs oder des Straßenbaus zu beachten, sofern sie nicht bereits im Rahmen der Raumverträglichkeit behandelt werden. Dabei sind auch zusätzliche Wirkungen, die beispielsweise durch Abstandsgebote und Höhenbeschränkungen entstehen können, zu betrachten.

6 Gesamtbeurteilung und Alternativenvergleich

Für den Vergleich der Trassenkorridoralternativen und die Gesamtbeurteilung ist die in Kapitel 4.5 (Seiten 342 ff.) des Antrags dargestellte Vorgehensweise unter Berücksichtigung der folgenden Maßgabe zugrunde zu legen:

Der Vergleich der Trassenkorridorvarianten und die verbal-argumentative Begründung zur Vorbereitung der Abwägungsentscheidung hat alle nachvollziehbar hergeleiteten Kriterien zu enthalten, die mit dem ihnen angemessenen Gewicht in den Gesamtalternativenvergleich eingestellt werden müssen.